

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 238/2018

Sitzung vom 31. Oktober 2018

1010. Anfrage (Entzug der Funktion als Institutsdirektor am Institut für Medizinische Mikrobiologie)

Kantonsrat Christian Mettler, Zürich, hat am 20. August 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach wurde anfangs August das Personal des Institutes für Medizinische Mikrobiologie (IMM) darüber orientiert, dass die Funktion des Institutsdirektors dem Institutsdirektor Prof. E. C. B. entzogen und interimistisch dem Leiter Diagnostik Prof. R. Z. übertragen worden sei.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird der Entzug der Funktion wenige Jahre vor der Pensionierung als Institutsdirektor begründet?
2. Wie war die Stellvertretung der Institutsdirektion bisher geregelt und wie ist sie dies aktuell? Warum ist bisher auf der Homepage des IMM keine Mutation ersichtlich?
3. Warum bleibt Prof. E. C. B. in der Funktion als Forschungsleiter im Amt?
4. Welche Beziehungen zu Firmen hatte der bisherige Institutsdirektor und welche Auswirkungen hat dieser Funktionswechsel auf allfällige Kooperationen?
5. Entsteht der Universität durch den Funktionswechsel in irgendeiner Form ein ideeller oder finanzieller Schaden?
6. Welche finanziellen Folgen hat dieser Funktionswechsel für den bisherigen Institutsdirektor?
7. Schon bei der Berufung von Prof. E. C. B. bestanden Vorbehalte bezüglich dessen Führungs- und Sozialkompetenz, sodass die Fakultät ihm offenbar einen Mentor zur Seite stellte. Welche Unterstützung und Wirkung brachte dieses «externe» Coaching?
8. 2004 war eine vermutete hohe Personalfluktuation ein Thema (siehe Interpellation KR-Nr. 24/2004). Wie hat sich diese seither entwickelt, insbesondere in den letzten drei Jahren und bei den Akademikerstellen? Auflistung nach Stellen.
9. Gibt es eine Stillhaltevereinbarung zwischen der Universität und Prof. E. C. B.?
10. Innert welcher Frist soll die Institutsdirektion wieder definitiv besetzt werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen betreffen nicht den Aufsichts- und Kompetenzbereich des Regierungsrates. Die Beantwortung der Fragen erfolgt gemäss den Angaben der Universität und aufgrund des Daten- und Persönlichkeitschutzes in knapper Form.

Zu Fragen 1, 2 und 10:

Die Universitätsleitung ernennt gemäss § 5 Abs. 2 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (LS 415.21) unter anderem die Direktorinnen und Direktoren der Institute an der Universität. Die Übertragung dieser Funktion erfolgt jeweils auf vier oder sechs Jahre; es besteht kein Anspruch auf Erneuerung nach Ablauf der Frist.

Prof. E. C. B. ist ordentlicher Professor für Medizinische Mikrobiologie an der Universität. Seine Amtsduauer als Direktor des Instituts für Medizinische Mikrobiologie (IMM) endete am 31. Juli 2018. Die Universitätsleitung ernannte auf den 1. August 2018 den bisherigen stellvertretenden Institutedirektor zum interimistischen Direktor des Instituts. Die definitive Besetzung der Direktion wird im Rahmen der üblichen Planungsprozesse erfolgen.

Zu Frage 3:

Gemäss § 8 Abs. 1 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (LS 415.111) sind ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachgebiet. Prof. E. C. B. ist ordentlicher Professor für Medizinische Mikrobiologie. Im Rahmen dieser Tätigkeit obliegt ihm auch die Leitung einer Forschungsgruppe. Die Neuorganisation der Leitung des IMM ändert daran nichts.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Institutedirektion ist verantwortlich für den ordentlichen Betrieb des Instituts. Die Universität geht davon aus, dass die Neuorganisation der Leitung des IMM keine negativen Folgen haben wird.

Zu Frage 6:

Für Zulagen und Entschädigungen für die Funktion als Direktorin oder Direktor des IMM gelten das Reglement über die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren der Universität vom 4. Februar 2000 (LS 415.215) und das Reglement über die leistungsabhängige Entschädigung für die Führung von vorwiegend dienstleistungserbringenden Organisationseinheiten an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 24. Februar 2003 (LS 415.215.3).

Zu Frage 7:

Die Universität bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Führungsverantwortung ein ausgewähltes Weiterbildungsangebot sowie die üblichen Instrumente zur Führungsunterstützung. Weiterführende Angaben dazu finden sich auf der Website der Universität.

Zu Frage 8:

Das IMM beschäftigt 49 Mitarbeitende (Stand: Ende Juli 2018). Seit Anfang 2013 verzeichnete das Institut insgesamt 77 Austritte; 34 Austritte erfolgten aufgrund der Befristung der Anstellungsverhältnisse.

Zu Frage 9:

Es gibt keine Stillhaltevereinbarung. Im Übrigen gilt das Amtsgeheimnis gemäss § 51 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli